

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen
(Straßenbaubeitragssatzung – SBS)**

**vom
17. Februar 2005**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 26 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S 418) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2005 folgende

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen
(Straßenbaubeitragssatzung – SBS)**

beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen**

Die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) vom 25. April 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

b) In Absatz 2 Nr. 10 wird die Angabe „der SächsBO“ durch die Angabe „dieser Satzung (§ 8 Abs. 1)“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschossen im Sinne dieser Satzung (§ 8 Abs. 1). Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung (§ 8 Abs. 1) ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 18. Februar 2005

Jacobs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 18. Februar 2005

Jacobs
Bürgermeister